

Tarifpuzzle vollendet

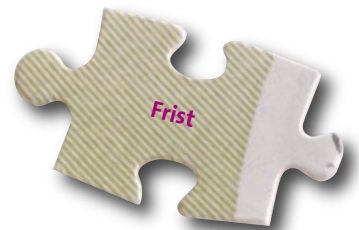
Redaktion mit Bund und VKA abgeschlossen

Die Tarifeinigung vom 31. März 2008 mit Bund und Kommunen ist redaktionell umgesetzt. Nach mehreren Spitzengesprächen und Arbeitsgruppensitzungen sind alle Ergebnisse der Einkommensrunde 2008 nunmehr auch in Tarifverträgen fixiert. Insbesondere die so genannten Restanten, sprich Korrekturen an TVÜ und TVÖD, kommen endlich mit Wirkung ab 1. Juli 2008 zur Geltung.

Die **dbb tarifunion** klärt mit diesem Flugblatt über die wichtigsten Neuregelungen im Überblick auf. Darüber hinaus erhalten Sie auf der Homepage der **dbb tarifunion** unter www.tarifunion.dbb.de weitere Informationen rund um den Tarifabschluss 2008. Jedoch müssen Sie mitunter auch selber handeln und schriftliche Anträge an den Arbeitgeber stellen.

Sie müssen Fristen einhalten!

Bis zum **30. September 2008** läuft die Frist, um insbesondere von der Umsetzung der Restanten zu profitieren. In folgenden Sachverhalten ist ein fristgerechter schriftlicher Antrag an den Arbeitgeber bis zum 30. September 2008 erforderlich:



1. Besitzstandszulage für Kinder nach TVÜ (-Bund/-VKA):

Ab 1. Juli 2008 erhält auf Antrag erstmals die Besitzstandszulage für Kinder, wer mangels Entgeltzahlung im September 2005 wegen



dbb aktuell

- Elternzeit bzw.
- Ablauf der Krankenbezugsfristen bzw.
- Wehr- oder Zivildienst bzw.
- Sonderurlaub, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat bzw.
- Bezug einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit keinen kinderbezogenen Besitzstand nach § 11 TVÜ erworben hat.

Wurde mangels Kindergeldberechtigung im September 2005 keine Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ erworben, wird diese nunmehr auf Antrag ab 1. Juli 2008 ab dem dritten Kind gezahlt. Voraussetzung ist, dass der im September 2005 kindergeldberechtigte Partner mit höchstens 30 Wochenstunden beschäftigt war und ein Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vorgenommen wird.



2. Konkurrierende Orts-/ Familienzuschläge bei Überleitung nach TVÜ (-Bund/-VKA):

Wer im September 2005 beim Vergleichsentgelt lediglich mit dem Ortszuschlag Stufe 1 (ledig) berücksichtigt wurde, obwohl der Partner zwar ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt war, jedoch im September 2005 tatsächlich ohne Bezüge (Gründe: siehe Aufzählung oben) blieb, erhält ab 1. Juli 2008 eine Besitzstandszulage. Diese umfasst,

- wenn beide Partner in den TVÖD übergeleitet wurden, den im September 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 und dem vollen Unterschiedsbetrag oder
- wenn der Partner nicht in den TVÖD übergeleitet wurde, den vollen Unterschiedsbetrag zwischen den Ortszuschlagsstufen 1 und 2.

Wer obige Leistungen bereits vor April 2008 schriftlich bei seinem Arbeitgeber geltend gemacht hat, erhält die Zulage bereits vom 1. Juni 2008 an, sonst ab 1. Juli 2008.

3. Teilzeitbeschäftigung mit einer festen wöchentlichen Stundenzahl (VKA-West):

Durch einen schriftlichen Antrag, der unverzüglich – spätestens am 30. September 2008 – zu stellen ist, kann bei Teilzeitbeschäftigung im kommunalen Bereich mit einer festen wöchentlichen Stundenzahl eine anteilige Kürzung der Teilzeitentgelte vermieden und die individuelle Arbeitszeit an die 39 Stundenwoche angepasst werden. Wird kein Antrag gestellt und war bislang eine wöchentliche Arbeitszeit von beispielsweise „19,25 Stunden“ als Hälfte von 38,5 Wochenstunden festgelegt, erfolgt ab 1. Juli 2008 wegen der auf regelmäßig 39 Wochenstunden vereinheitlichten Arbeitszeit eine Kürzung des Teilzeitentgeltes um $(19,25/19,5)$ 1,3 Prozent. Mit Antragstellung wird die anteilige Wochenarbeitszeit auf „19,5 Stunden“ erhöht und die Kürzung unterbleibt.



Schriftlicher Antrag ohne feste Frist:

Nur auf schriftlichen Antrag, aber ohne allgemeingültige Frist, wirken folgende Änderungen im TVÜ (-Bund/-VKA). Den Arbeitgeber trifft hierbei eine Aufklärungs- und Hinweispflicht. Dabei müssen

die Kolleginnen und Kollegen schnell handeln, denen ein BAT-Aufstieg beziehungsweise eine BAT-Vergütungsgruppenzulage zwischenzeitlich, also nach dem 30. September 2007, zugestanden hätte:



1. Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege nach BAT/-O:

Der verlängerte Bestandsschutz bis 31. Dezember 2009 für ausstehende Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege nach BAT/-O wird rückwirkend zum 1. Oktober 2007 umgesetzt. Die Neuregelung bewirkt, dass die so genannte 50-Prozentklausel für BAT-Aufstiege nicht bereits ab dem 1. Oktober 2007, sondern erstmals ab dem 1. Januar 2010 wirkt. Bis 31. Dezember 2009 gilt für Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 bei ausstehendem Aufstieg nach BAT/-O

- einer **Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8** zugeordnet wurden: Ab dem individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt erfolgt eine Höhergruppierung nach den allgemeinen Regeln des TVöD in die jeweils nächsthöhere Entgeltgruppe oder
- einer **Entgeltgruppe 2, 9, 10, 11, 12, 14 oder 15** zugeordnet wurden: Ab dem individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt wird – ohne Änderung der Entgeltgruppe – Entgelt nach der individuellen Zwischen- oder Endstufe gezahlt, die sich aus der Summe des aktuellen Tabellenentgeltes und dem BAT-Höhergruppierungsgewinn ergibt. Der Höhergruppierungsgewinn wird nach dem Stand September 2005 berechnet; also wird ein Vergleichsentgelt nachvollzogen, das in der höheren BAT-Vergütungsgruppe zugestanden hätte. Der Höhergruppierungsgewinn fällt für die Zeit der Stufenverweildauer in der neugebildeten individuellen Zwischen- oder Endstufe an. Dies ermöglicht, dass die Summe aus Tabellenentgelt und dem Höhergruppierungsgewinn die nächsthöhere Stufe überspringt. Dem Antrag muss in jedem Fall eine individuelle Prüfung vorangestellt werden, ob und gegebenenfalls wie sich die neugebildete individuelle Zwischen- oder Endstufe auf einen eventuellen Strukturausgleich auswirkt (Strukturausgleich nach Anlage 3 TVÜ-Bund bzw. nach Anlage 2 zum TVÜ-VKA).

2. Vergütungsgruppenzulagen nach BAT/-O:

Der verlängerte Bestandsschutz bis 31. Dezember 2009 für ausstehende Vergütungsgruppenzulagen wirkt entsprechend. Der Antrag muss rechtzeitig zum individuellen Zeitpunkt, zu dem nach BAT/-O die Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, gestellt werden.



Ohne Antragsfrist sind folgende Änderungen im TVöD – Allgemeiner Teil zu beachten:



Für Beschäftigte in der aktiven Phase der **Altersteilzeit** bei einem kommunalen Arbeitgeber West, die ab 1. Juli 2008 aus Rechtsgründen nicht anteilig mehr arbeiten dürfen, werden anteilige Entgeltkürzungen umgangen. Dies konnte mit einer Übergangsregelung im neuen § 38 a TVöD erzielt werden, wonach die noch am 30. Juni 2008 maßgebliche Wochenarbeitszeit unbeschadet der Vereinheitlichung auf 39 Wochenstunden ab dem 1. Juli 2008 auch weiterhin gilt.

Erschwerniszuschläge für Teilzeitbeschäftigte werden nunmehr, sofern sie nach Stunden abgerechnet werden, in voller Höhe gezahlt. Lediglich wenn sie pauschaliert anfallen, stehen sie Teilzeitbeschäftigten auch nur zeiträtterlich zu.





Die bisherigen Vorschriften bei einem **Arbeitgeberwechsel** oder einer Neueinstellung mit einschlägiger Berufserfahrung werden durch „Kann“-Regelungen nachgebessert. Erfolgt der Arbeitgeberwechsel innerhalb des Öffentlichen Dienstes ohne zeitliche Unterbrechung, so wird es nach neuem § 16 Absatz 2 a TVöD künftig möglich, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise zu berücksichtigen. Diese Regelung wird flankiert durch eine Ergänzung im Überleitungs- und Übergangsrecht.

Danach sieht § 17 Absatz 7 TVÜ künftig vor, dass bei Einstellung nach einem vorangegangenen und am 1. Oktober 2005 bestehenden Arbeitsverhältnis auch die Entgeltgruppe gewährt werden kann, die der neue Beschäftigte nur als Bestandsbeschäftigter erlangt hätte. Damit kann die bisherige Entgeltgruppe und Stufe trotz Neueinstellung gewährt werden, die bislang zwingend an den Verbleib bei demselben Arbeitgeber geknüpft war.

Bei **Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe** (§ 17 Absatz 4 TVöD) ergibt sich das neue Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der dazwischen liegenden Entgeltgruppe. Dies bedeutet, dass nach den allgemeinen Regeln fiktiv in die dazwischen liegende Entgeltgruppe höhergruppiert wird. Im Ergebnis wird damit ausgeschlossen, dass beispielsweise eine um zwei Entgeltgruppen höher bewertete Tätigkeit in EG 9 bis 15 übertragen werden kann und der Beschäftigte dafür lediglich den Garantiebetrug von monatlich 60 Euro erhält.



Die dbb tarifunion hilft!

Als Gewerkschaftsmitglied unter dem Dach der **dbb tarifunion** sind Sie sicher, immer nach Tarifvertrag bezahlt zu werden. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitgliedes schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft. Die 39 Mitgliedsgewerkschaften der **dbb tarifunion** mit ihren über 360.000 Mitgliedern bieten ständige Kontakte ohne bürokratische Umwege. Als Gewerkschaftsmitglied unter dem Dach der **dbb tarifunion** genießen Sie kostenlosen Rechtsschutz für alles, was im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit steht.

Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke der **dbb tarifunion**. Wir informieren schnell und vor Ort über **www.tarifunion.dbb.de**, durch das Flugblatt **dbb aktuell** oder durch das Magazin **tacheles**. Grundsatzwerke und Kommentierungen erscheinen in der Reihe **tarifunion schriften**.

Bestellung weiterer Informationen	Beschäftigt als:
<p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Straße _____</p> <p>Postleitzahl/Ort _____</p> <p>Dienststelle/Betrieb _____</p> <p>Beruf _____</p>	<p><input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r</p> <p><input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin</p> <p><input type="checkbox"/> Rentner/in</p> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten</p> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten</p> <p><input type="checkbox"/> Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft</p> <p>_____</p> <p>Datum/Unterschrift</p> <p><small>Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gerne die passende Gewerkschaftsadresse: dbb tarifunion, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 40 81-54 00, Fax (0 30) 40 81-43 99, E-Mail: tarifunion@dbb.de</small></p>